VermögensPartner AG Oberer Graben 2

CH-8400 Winterthur

Telefon: +41 52 224 43 43
Telefax: +41 52 224 43 44
www.vermoegens-partner.ch
mail@vermoegens-partner.ch

Analyse

Kapitalauszahlungssteuern bei Vorsorgegeldern

Steuerwettbewerb bei Kapitalleistungen aus Vorsorge (Pensionskasse und Säule 3a) und wie Kapitalbezüger im Rahmen einer Pensionierungsplanung davon profitieren können

Erscheinungsdatum: 5. Juli 2013



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Steuerwettbewerb bei Kapitalauszahlungssteuern	3
Die Optimierungsmöglichkeiten sind vielfältig, aber kompliziert	3
Die verschiedenen kantonalen Berechnungsmethoden	4
Welche Steuern fallen bei Kapitalauszahlungen an?	4
Kantone wenden unterschiedliche Berechnungsmodelle an	4
Steuerhöhe und Verlauf der Progression	6
Kapitalauszahlungssteuern – konkrete Zahlen sortiert nach Kantonshauptorten	6
Verlauf der Steuerprogression bei Kapitalauszahlungssteuern	7
Auszahlungsbeträge bis 100'000 Franken	7
Mittlere Auszahlungsbeträge bis 1 Million Franken	8
Riesige Unterschiede bei hohen Auszahlungsbeträgen	9
Ausgewählte Kantonshauptorte im Progressionsvergleich	9
Optimierungsmöglichkeiten der Kapitalauszahlungssteuer	10
Je nach Kanton wirken andere Optimierungsmöglichkeiten	10
Möglichkeiten zur Optimierung der Kapitalauszahlungssteuer	11
Beispiel 1: Arzt aus Horgen ZH	11
Beispiel 2: Ehepaar mit zwei Pensionskassenanschlüssen aus Aarau AGAG	12
Beispiel 3: Frührenter und Kapitalbezüger aus Glarus	13
Beispiel 4: Selbständiger Unternehmer aus Frauenfeld TG	14
Beispiel 5: Auswanderer im Alter von 55 Jahren aus Lausanne	15
Eine langfristige Planung ist der Schlüssel zum Erfolg	15
Staffelung kann auch nachteilige Steuerfolgen mit sich bringen	16
Anhang - Tabelle: Berechnungsmethoden von Kapitalleistungen aus Vorsorge aller Kantone	18



Einleitung

Steuerwettbewerb bei Kapitalauszahlungssteuern

Ein Sammelsurium an Berechnungsmodellen und Steuertarifen Der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen ist auch bei den Kapitalauszahlungssteuern voll im Gange. Kantone wenden verschiedene Systeme bei der Berechnung der Steuer an und statten diese mit unterschiedlichen Tarifen aus. Die Kantone unterscheiden sich nicht nur in der Steuerhöhe in extremer Art und Weise, sondern auch in der Ausprägung der Progression. So kommt es, dass bei einem Auszahlungsbetrag von 10'000 Franken in Genf überhaupt keine Steuer fällig wird, während in Herisau bereits mehr als 7 Prozent des Auszahlungsbetrags an den Fiskus abgeliefert werden müssen. Schon bei einem Betrag von 130'000 Franken ist Genf aber nicht einmal mehr bei den Top Ten der günstigsten Kantonshauptorte mit dabei. Bei einem Betrag von einer Million Franken beträgt die Steuerdifferenz von der teuersten Gemeinde (beispielsweise Winterthur, Affoltern a.A. oder Zell - alle Kanton ZH) zur günstigsten Gemeinde (Gonten oder Schwende – beide AI) deutlich über 100'000 Franken.

Die Optimierungsmöglichkeiten sind vielfältig, aber kompliziert

Je nach Kanton führen unterschiedliche Massnahmen zum Erfolg Jeder, der Kapital aus der Pensionskasse oder der Säule 3a bezieht, muss eine sogenannte Kapitalauszahlungssteuer bezahlen. Gerade bei angehenden Rentnern machen die einmaligen Kapitalauszahlungssteuern nicht selten ein Vielfaches der Einkommenssteuern aus. Da erstaunt es nicht, dass deren Optimierung in Beratungsgesprächen oftmals eine zentrale Rolle spielt. Eine Analyse zeigt, dass je nach Kanton und Wohngemeinde ganz unterschiedliche Möglichkeiten in Frage kommen. Dazu ein Beispiel: Wer in den Kantonen Zürich oder Graubünden einen Betrag von 500'000 Franken auf zwei Steuerperioden staffelt, spart mit dieser Massnahme rund 20'000 Franken Steuern. Im Kanton Thurgau spart man mit derselben Massnahme nur gerade circa 2'500 Franken. Wie die Analyse aufzeigt, können in einzelnen Fällen mit einer Optimierungsmassnahme in einem Kanton massiv Steuern eingespart werden, während dieselbe Massnahme in einem anderen Kanton sogar erhebliche Mehrsteuern zur Folge hat. Es gilt daher genau zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Optimierung eingesetzt werden.

Anhand von fünf konkreten Beispielen wird aufgezeigt, wie Kapitalauszahlungssteuern in der Praxis optimiert werden können und wo Fallstricke bestehen. Die Einsparungen bei der Kapitalauszahlungssteuer liegen in den Beispielen bei rund 40 Prozent bis über 80 Prozent. Und dies, obwohl meist nur einzelne Massnahmen und keine Kombination aller möglichen Massnahmen angewendet wurden.

Die Analyse zeigt auch, dass Optimierungsmöglichkeiten frühzeitig – oftmals bereits 15 Jahre vor der Pensionierung – geplant und eingeleitet werden müssen. Eine detaillierte Steuerplanung ist das beste Optimierungsinstrument.



Die verschiedenen kantonalen Berechnungsmethoden

Jede Kapitalauszahlung unterliegt einer Progression

Welche Steuern fallen bei Kapitalauszahlungen an?

Bei Auszahlungen von Vorsorgekapital aus der gebundenen (Säule 3a) und der beruflichen Vorsorge (2. Säule) werden Steuern erhoben. In allen Kantonen wird die Steuerhöhe in der Regel unabhängig vom restlichen steuerbaren Einkommen berechnet. Das bedeutet: Zwei Nachbarn mit einer gleich hohen Kapitalauszahlung zahlen darauf genau dieselbe Steuer, auch wenn der eine ein viel höheres steuerbares Einkommen erzielt oder ein grösseres Vermögen besitzt als der andere. Steuern auf Kapitalbezügen aus Vorsorge werden von Bund, Kantonen und Gemeinden erhoben. Auch Kirchensteuern fallen an. In den meisten Kantonen werden Bezüge von Ehepartnern oder mehrere Bezüge in selben Steuerjahr zur Berechnung der Steuer addiert. Bei Personen ohne Schweizer Steuerdomizil (zum Beispiel nach einer Auswanderung) wird eine Quellensteuer erhoben.

Anmerkung: Falls in dieser Analyse nicht anders vermerkt, wird in den Berechnungen von einem alleinstehenden Mann ausgegangen, der die entsprechende Kapitalleistung mit Alter 65 bezieht.

Fast jeder Kanton berechnet die Steuern unter-

schiedlich

Kantone wenden unterschiedliche Berechnungsmodelle an

Die einzelnen Kantone wenden bei der Berechnung der Steuern auf Kapitalleistungen unterschiedliche Berechnungsmethoden an. Daher unterscheiden sich die Kantone in Bezug auf Progression, Mindest- und Maximalsteuer frappant. Ein bei eher tiefer Auszahlungssumme sehr günstiger Kanton kann bei höheren Auszahlungsbeträgen zu den teuersten Kantonen zählen.

Grob aufgeteilt wendet jeder Kanton eines der folgenden Berechnungsmodelle an.

- Auf der Kapitalleistung wird ein Bruchteil des normalen Einkommenssteuertarifs für Einkommen verwendet. Dies bedeutet: Als Basis für die Berechnung
 der Kapitalauszahlungssteuer gilt der Einkommenssteuertarif von dem so
 berechneten Einkommenssteuerbetrag muss ein vordefinierter Bruchteil an
 den Fiskus abgeliefert werden.
- Es kommt ein separater Steuertarif nur für Kapitalauszahlungssteuern zur Anwendung. Dieser Tarif wird grösstenteils unabhängig vom Einkommenssteuertarif hergeleitet.
- Besteuerung nach dem System des Rentensatzes. Der Auszahlungsbetrag wird in eine theoretische Rente umgewandelt. Anhand der so ermittelten Rentenhöhe wird mit dem Einkommenssteuertarif der Steuersatz für die Kapitalauszahlungssteuer hergeleitet und für die gesamte Kapitalleistung angewendet. Mit welchen Parametern der Auszahlungsbetrag in eine theoretische



Rente umgewandelt wird (Umwandlungssatz), ist je nach Kanton sehr unterschiedlich.

- Besteuerung anhand eines Staffeltarifs. Bis zu einem gewissen Betrag gilt ein vorgegebener Steuersatz, für diesen Betrag übersteigende Auszahlungen kommt ein höherer Steuersatz zur Anwendung. Je nach Staffeltarif können nur zwei oder zahlreiche Staffelungen bzw. Steuersätze zur Anwendung kommen.
- Berechnung zu einem fixen Steuersatz. Unabhängig von der Höhe des Auszahlungsbetrags ist der Steuersatz immer genau gleich hoch.

Zusätzlich zu den verschiedenen Berechnungsmodellen gibt es bei einigen Kantonen weitere Eigenheiten: Beispielsweise wenden einzelne Kantone Mindest- oder Maximalsteuersätze an. Teilweise werden auch Freibeträge gewährt oder die Steuerhöhe richtet sich auch nach dem Alter des Kapitalbezügers.

Eine Beschreibung der einzelnen Berechnungsmodelle und welcher Kanton welches Modell anwendet findet sich im Anhang. Welche Berechnungsmethode angewendet wird, steht je nach Kanton direkt in der Wegleitung zur Steuererklärung, im Steuergesetz des jeweiligen Kantons oder in einer Verordnung zum Steuergesetz. Für Steuerzahler ist es daher aufwendig, die Berechnungssysteme und die daraus folgende Steuerhöhe verschiedener Kantone miteinander zu vergleichen.

Die Berechnungsmethode eines Kantons gibt zwar bereits einen groben Aufschluss darüber, ob er tendenziell bei eher tieferen oder höheren Auszahlungsbeträgen vorteilhafte Steuern bietet. Das Berechnungsmodell alleine ist aber noch nicht ausschlaggebend für die effektive Höhe der Steuer – dabei spielt auch die Ausstattung des Berechnungsmodells mit den entsprechenden Tarifen eine zentrale Rolle. Mit einzelnen Ausnahmen – diese finden sich insbesondere bei Beträgen zwischen 250'000 Franken und 750'000 Franken – zeigt sich aber, dass je nach Höhe des Auszahlungsbetrags unterschiedliche Berechnungsmodelle, beziehungsweise Kantone vorteilhaft sind.

Weil die Bundessteuer auf Kapitalauszahlungen einer Progression unterliegt, sind alle Kapitalbezüger in der Schweiz einer Progression unterstellt – auch wenn in gewissen Kantonen, beziehungsweise in der entsprechenden Steuergemeinde keine Progression, sondern ein stetig gleich bleibender Prozentsatz angewendet wird.



Steuerhöhe und Verlauf der Progression

Unterschiedliche Spitzenränge je nach Auszahlungsbetrag Kapitalauszahlungssteuern – konkrete Zahlen sortiert nach Kantonshauptorten Auf Grund der unterschiedlichen Berechnungssysteme und Steuertarife in den einzelnen Kanton fallen die Steuern je nach Höhe des Auszahlungsbetrags sehr unterschiedlich aus.

Abbildung 1: Steuerbelastung bei verschiedenen Kapitalauszahlungsbeträgen nach Kantonshauptorten

		Kapitalausz	zahlungssteue	rn bei einem	250'000 500'000 1'000'000 Progression 22'905 52'059 110'101 sehr steil 12'932 28'432 58'600 sehr flach 21'782 48'499 108'199 sehr steil 16'791 42'486 98'124 steil 12'332 34'167 146'330 sehr steil 20'782 47'382 99'750 steil 22'826 56'021 121'579 sehr steil 16'828 39'416 85'080 flach 15'632 33'832 69'400 sehr flach 15'632 33'832 69'400 sehr flach 13'532 46'767 99'000 steil 18'008 40'800 85'551 flach 21'072 45'072 92'240 flach 17'810 38'187 78'110 sehr flach 16'650 35'868 73'472 sehr flach												
	25'000	50'000	100'000	250'000	500'000	1'000'000	Progression										
AG, Aarau	573	2'239	6'598	22'905	52'059	110'101	sehr steil										
AI, Appenzell	401	1'388	3'823	12'932	28'432	58'600	sehr flach										
AR, Herisau	1'775	3'639	7'675	21'782	48'499	108'199	sehr steil										
BE, Bern	748	1'800	4'782	16'791	42'486	98'124	steil										
BL, Liestal	830	1'749	3'895	12'332	34'167	146'330	sehr steil										
BS, Basel	750	1'839	5'325	20'782	47'382	99'750	steil										
FR, Fribourg	887	2'039	5'539	22'826	56'021	121'579	sehr steil										
GE, Genève	227	1'491	4'668	16'828	39'416	85'080	flach										
GL, Glarus	1'160	2'409	5'215	15'632	33'832	69'400	sehr flach										
GR, Chur	950	1'989	4'375	13'532	46'767	99'000	steil										
JU, Delémont	1'320	2'729	6'305	21'884	48'884	102'051	steil										
LU, Luzern	507	1'992	5'269	18'008	40'800	85'551	flach										
NE, Neuchâtel	1'200	2'489	6'191	21'072	45'072	92'240	flach										
NW, Stans	1'002	2'093	5'568	17'810	38'187	78'110	sehr flach										
OW, Sarnen	1'262	2'613	5'622	16'650	35'868	73'472	sehr flach										
SG, St. Gallen	1'101	2'290	5'237	17'630	44'302	116'240	flach										
SH, Schaffhausen	357	1'248	3'933	14'426	31'421	64'579	sehr flach										
SO, Solothurn	516	1'825	5'090	17'819	38'851	79'438	flach										
SZ, Schwyz	209	654	2'438	14'710	43'358	90'000	steil										
TG, Frauenfeld	1'578	3'245	6'887	19'812	42'192	86'120	flach										
TI, Bellinzona	975	2'039	4'475	13'782	37'288	145'361	sehr steil										
UR, Altdorf	945	1'979	4'356	13'485	29'537	60'810	sehr flach										
VD, Lausanne	1'048	2'786	7'473	26'828	63'489	136'178	sehr steil										
VS, Sion	1'050	2'189	4'775	15'944	46'291	103'000	steil										
ZG, Zug	355	954	3'517	12'914	30'874	65'962	sehr flach										
ZH, Zürich	1'095	2'279	4'955	17'260	56'338	160'882	sehr steil										

Annahmen: Auszahlung mit Alter 65, unverheirateter Mann, ohne Kirchensteuer

 $Progression: Berechnung \ bei \ Auszahlungsbetr\"{a}gen \ zwischen \ 100'000 \ Franken \ und \ 1'000'000 \ Franken$

Quelle: Berechnungen und Tabelle: VermögensPartner AG, Steuerdaten: Taxware

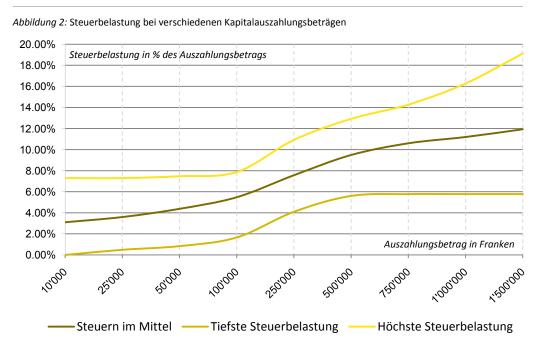
Die Tabelle zeigt: Vor allem bei Beträgen ab rund 100'000 Franken variieren die Kapitalauszahlungssteuern stark. Wer beispielsweise in Herisau wohnt, zahlt bei einem Vorsorgeguthaben von 100'000 Franken über drei Mal so hohe Steuern wie in Schwyz. Bei einem Betrag von 500'000 Franken ist der günstigste Kantonshauptort fast 35'000 Franken günstiger als der teuerste. Bei einer Million Franken sind es bereits über 100'000 Franken Differenz vom günstigsten zum teuersten Kantonshauptort.



Markante Unterschiede bei der Progression

Verlauf der Steuerprogression bei Kapitalauszahlungssteuern

Wird die durchschnittliche Steuerbelastung aller Schweizer Gemeinden betrachtet gilt, dass die Steuerbelastung in Prozent zum Auszahlungsbetrag umso höher ausfällt, je höher der Auszahlungsbetrag ist. Dies gilt jedoch nicht für alle Gemeinden. Bei den teuersten Gemeinden steigt die Progression vor allem bei Auszahlungsbeträgen ab 100'000 Franken stark an (hellgelbe Linie in Abbildung 2).



Für alle Berechnungen gilt: Auszahlung bei einem Mann mit Alter 65, alleinstehend. Es wurden alle 2'521 Schweizer Steuergemeinden berücksichtigt. Steuern: Bund, Kanton, Gemeinde, ohne Kirchensteuer. Quelle: Berechnungen und Grafik: VermögensPartner AG, Steuerdaten: Taxware

Gemeinden im Kanton AR immer am teuersten

Auszahlungsbeträge bis 100'000 Franken

Bei den teuersten Gemeinden (hellgelbe Linie in Abbildung 2) erfolgt ab dem ersten Auszahlungsfranken bis zu einem Auszahlungsbetrag von rund 100'000 Franken eine konstante Steuer von knapp 8 Prozent auf dem Auszahlungsbetrag – die Progression bei den steuerlich betrachtet teuren Gemeinden bleibt somit relativ konstant. Bis 100'000 Franken Auszahlungsbetrag liegen die teuersten Gemeinden immer im Kanton AR (zum Beispiel Urnäsch und Trogen). Dies erstaunt nicht, wendet der Kanton AR bis 400'000 Franken einen fixen Steuersatz an. Ein Auszahlungsbetrag von 10'000 Franken liegt somit in derselben Progression wie ein Betrag von 400'000 Franken. Als Schlusslicht abgelöst werden die Gemeinden im Kanton AR erst bei einem Betrag von rund 110'000 Franken durch einzelne Gemeinden im Kanton VD (beispielsweise Sergey oder Treytorrens).



Auch Gemeinden im Kanton TG werden bei Beträgen bis 100'000 Franken stark besteuert. Die Erklärung liegt darin, dass im Kanton TG nur ein Steuersatz für alle Auszahlungsbeträge zur Anwendung kommt. Ein Grossverdiener mit Vorsorgeguthaben in Millionenhöhe zahlt somit denselben Tarif wie ein einfacher Arbeiter mit einem tiefen Lohn (keine Progression). Somit sind kleine Bezugsbeträge im Vergleich zu anderen Kantonen steuerlich benachteiligt, grosse eher bevorteilt.

Bei den Gemeinden mit der tiefsten Besteuerung ist eine leichte aber dennoch spürbare Progression festzustellen (dunkelgelbe Linie in Abbildung 2). Bei einem Auszahlungsbetrag von 10'000 Franken fallen beim Bund und bei den Kantonen Genf und Solothurn überhaupt keine Steuern an. Schon bei Beträgen ab 25'000 Franken sind die altbekannten Steuerparadiese vorne mit dabei: So zum Beispiel Wollerau oder Freienbach im Kanton SZ. Dies ändert sich bei Beträgen bis 100'000 Franken nicht. Das kommt daher, dass der Kanton Schwyz Kapitalleistungen nach dem sogenannten System des Rentensatzes besteuert. Einerseits wird bei der Kalkulation der theoretischen Rente ein Umwandlungssatz von vergleichsweise tiefen 4% angewendet und andererseits sind auch die Tarife auf dem Einkommen bekanntlich sehr tief. Daraus ergibt sich bei Beträgen zwischen rund 25'000 Franken bis rund 265'000 Franken ein konkurrenzlos tiefer Tarif für Kapitalauszahlungssteuern. Erst bei noch höheren Beträgen sind andere Gemeinden / Kantone wieder günstiger.

Mittlere Auszahlungsbeträge bis 1 Million Franken

Steile Progression in vielen Kantonen ab 100'000 Franken

Bei Auszahlungsbeträgen über 100'000 Franken wird die Steuer in Prozent des Auszahlungsbetrags bei einer Durchschnittsbetrachtung aller Schweizer Gemeinden deutlich grösser (dunkelbraune Kurve in Abbildung 2). Die Progression steigt vor allem bis zu einem Betrag von rund einer halben Million Franken stark an – danach wird sie in vielen Gemeinden wieder etwas flacher. Bei den teuersten Gemeinden (hellgelbe Kurve in Abbildung 2) steigt die Progression aber auch bei Beträgen von mehr als einer halben Million kräftig weiter, während der Steuersatz bei den günstigsten Gemeinden bei knapp 6 Prozent verharrt.

Bei mittleren Auszahlungsbeträgen ist es kaum möglich, zu einzelnen Gemeinden und Kantonen eine verlässliche Aussage zur Steuerhöhe zu machen. Nur eine individuelle Berechnung mit den exakten Auszahlungsbeträgen gibt Aufschluss über die Steuerhöhe und Progression. Bei einem Auszahlungsbetrag von 250'000 Franken sind beispielsweise Gemeinden aus drei Kantonen bei den zehn günstigsten Gemeinden mit dabei – darunter mit Bottmingen auf Platz 5 auch eine Gemeinde aus dem Kanton Baselland. Bei einem Auszahlungsbetrag von 800'000 Franken ist die Auszahlungssteuer in Bottmingen aber bereits überdurchschnittlich hoch. Was auffällt: Bis rund 665'000 Franken sind tendenziell Gemeinden aus dem Kanton VD (zum Beispiel Treytorrens, Sergey oder Saubraz) die teuersten. Bei höheren Beträgen wird das Schluss-



licht an Gemeinden im Kanton Zürich abgegeben (zum Beispiel Zell, Winterthur und Wila). Aber je nach Auszahlungsbetrag sind auch bei den Schlusslichtern oftmals Gemeinden aus unterschiedlichen Kantonen dabei, ohne ein eindeutiges Muster erkennen zu können.

Riesige Unterschiede bei hohen Auszahlungsbeträgen

Schaffhausen und Appenzell Innerhoden paradiesisch günstig Bei Beträgen über 1.5 Millionen Franken mutieren vor allem Gemeinden in den Kantonen Zürich und Baselland zur Steuerhölle. Sind die Beträge noch höher, ist der Kanton Baselland bei den teuersten Gemeinden alleiniger Spitzenreiter. Im Extremfall steigt die Auszahlungssteuer dort auf fast einen Drittel des Auszahlungsbetrags. Ab einem Auszahlungsbetrag von 1.6 Millionen Franken ist Hemmiken (BL) immer die teuerste Gemeinde in der Schweiz. Dass die Kantone ZH und BL bei hohen Beträgen die höchsten Steuern verrechnen, lässt sich durch die Berechnungsmethode der Auszahlungssteuer dieser Kantone erklären. Beide Kantone wenden das System des Rentensatzes zur Berechnung der Steuer an. Daraus ergibt sich, dass die Progression bei hohen Auszahlungsbeträgen immer weiter zunimmt, während sie bei anderen Kantonen bereits konstant bleibt. Beim Kanton ZH können die hohen Steuern zusätzlich durch den extrem hohen theoretischen Rentenumwandlungssatz von 10 Prozent erklärt werden. In BL kommt ein separater Rententarif zur Anwendung.

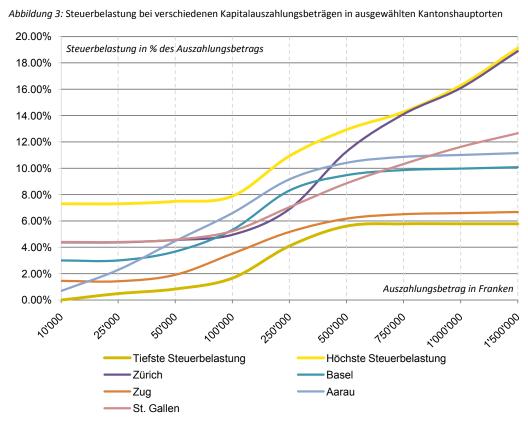
Bei den günstigsten Gemeinden bei mittleren und hohen Auszahlungsbeträgen gibt es eine Überraschung: Die günstigsten Gemeinden kommen aus den Kantonen Al und SH (zum Beispiel die Gemeinden Gonten und Schwende (beide Al) oder Stetten (SH)). Dieses Bild bleibt unverändert auch bei Auszahlungsbeträgen von mehreren Millionen Franken. Aber auch die bei den Einkommenssteuern bekannten Steuerparadiese aus den Kantonen Zug und Schwyz sind bei hohen Beträgen vorne mit dabei. Erstaunlicherweise spielt bei hohen Auszahlungsbeträgen, nicht wie bei den Beträgen bis 100'000 Franken, das angewendete Berechnungsmodell der Kantone eine zentrale Rolle (die günstigsten Kantone wenden unterschiedliche Modelle an), sondern vielmehr die den Modellen hinterlegten Tarife. Dies zeigt: Kantone und Gemeinden können günstige Kapitalauszahlungssteuern haben, unabhängig vom Berechnungsmodell.

Ausgewählte Kantonshauptorte im Progressionsvergleich

Die Progression zu analysieren lohnt sich

Damit die unterschiedlich stark ausgeprägten Progressionen auf Kapitalauszahlungen sichtbar werden, werden in Abbildung 3 auf der nächsten Seite ausgewählte Kantonshauptorte grafisch miteinander verglichen. Der Verlauf der Steuerprogression muss bei vielen Optimierungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Insbesondere in Kantonen, bei denen die Progression nicht stetig, sondern ab einem gewissen Betrag überproportional stark ab- oder zunimmt, ist dieser Umstand entscheidend.





Für alle Berechnungen gilt: Auszahlung bei einem Mann mit Alter 65, alleinstehend. Bei der tiefsten bzw. höchsten Steuerbelastung wurden alle 2'521 Schweizer Steuergemeinden berücksichtigt. Steuern: Bund, Kanton, Gemeinde, ohne Kirchensteuer.

Quelle: Berechnungen und Grafik: VermögensPartner AG, Steuerdaten: Taxware

Optimierungsmöglichkeiten der Kapitalauszahlungssteuer

Je nach Kanton wirken andere Optimierungsmöglichkeiten

Je nach Berechnungssystem gibt es andere Optimierungsmöglichkeiten Für die meisten Steuerzahler lautet die Devise: Ich zahle so viele Steuern wie ich muss und keinen Franken mehr. Steueroptimierungsmöglichkeiten gibt es unzählige. Welche davon bei einzelnen Steuerzahlern angewendet werden können, hängt alleine von der persönlichen Ausgangslage ab. In der Schweiz herrscht zwischen den Kantonen Steuerwettbewerb, was bezüglich Optimierungsmöglichkeiten vorteilig ist. Dies gilt nicht nur bei der Einkommenssteuer, sondern auch bei den Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge. Bei angehenden Rentnern betragen sie in den Jahren vor der Pensionierung oftmals ein Vielfaches der Einkommenssteuern. Es lohnt sich daher, die Berechnungssysteme der Kantone zu verstehen und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Nur so kann eruiert werden, welche Optimierungsmöglichkeiten in den einzelnen Kantonen und Gemeinden überhaupt am effektivsten sind. Eines aber vorweg: Es spielt keine Rolle, in welchem Kanton jemand wohnt – die Auszahlungssteuern können in den allermeisten Fällen optimiert werden. Dies auch dann,



wenn ein Kanton in Bezug auf Optimierungsmöglichkeiten ein eher nachteiliges Berechnungsmodell anwendet. Dies rührt daher, dass auch Auszahlungssteuern auf Bundesebene anfallen. Zumindest diese können bei jeder Ausgangslage optimiert werden.

Möglichkeiten zur Optimierung der Kapitalauszahlungssteuer

Die Optimierungsmöglichkeiten sind vielfältig Es gibt verschiedenste Möglichkeiten, die Kapitalauszahlungssteuern, beziehungsweise andere Steuern im Zusammenhang mit der Pensionierung, zu reduzieren. Damit die Optimierungsmöglichkeiten von Gesetzes wegen akzeptiert werden, müssen oft klar vorgegebene Karenzfristen eingehalten oder andere Vorgaben umgesetzt werden. Daher geht in den meisten Fällen der Optimierung eine detaillierte Steuerplanung voraus. Gewisse Möglichkeiten können nur in einzelnen Kantonen angewendet werden. Es muss hier ausdrücklich erwähnt werden, dass es je nach beruflicher und finanzieller Ausgangslage ganz unterschiedliche Möglichkeiten zur Steuerreduktion gibt. Folgende denkbaren Optimierungsmöglichkeiten sind die in der Praxis am weitesten verbreiteten und werden daher anhand konkreter Fallbeispiele erläutert:

- Bruch der Progression (Planung eines gestaffelten Bezugs über mehrere Steuerperioden der Kapitalien in der zweiten Säule und der Säule 3a).
- Profitieren von einem Umzug in einen anderen Wohnkanton mit einem anderen Berechnungsmodell oder günstigeren Tarifen für Kapitalauszahlungssteuern
- Bei Wegzug ins Ausland: Optimierung der Quellensteuer
- "Umwandlung" von Einkommenssteuern in Kapitalauszahlungssteuern (Einkommenssteuern sparen und dafür günstigere Kapitalbezugssteuern bezahlen)
- Veränderung / Anpassung der Steuergesetze ausnutzen

Es gibt weitere Optimierungsmöglichkeiten, die je nach Ausgangslage auch miteinander kombiniert werden können. Einige Fallbeispiele mit Berechnung der Steuereinsparung:

Beispiel 1: Arzt aus Horgen ZH

Dank Staffelung und Umzug zwei Drittel Steuern sparen Ein Arzt wohnt in Horgen ZH. Er arbeitet 100% und möchte sich voraussichtlich im Jahr 2020 mit Alter 63 frühzeitig pensionieren lassen. Er ist einer Pensionskasse angeschlossen und besitzt ein Vorsorgekapital von zwei Millionen Franken, welches er vollständig in Kapitalform beziehen möchte. Nach der Pensionierung möchte er aus seinem Haus in eine Wohnung in Wollerau ziehen.

Bezug ohne Optimierung: Er bezieht im Pensionierungsjahr 2020 sein Kapital zu 100% aus der Pensionskasse. Die Auszahlungssteuer beträgt in Horgen in diesem Fall rund 368'000 Franken.



Bezug mit Optimierung: Er beschliesst, anstatt sich auf einen Schlag frühzeitig pensionieren zu lassen, eine gestaffelte Pensionierung über zwei Jahre zu planen. So wird er bereits mit Alter 62 das Arbeitspensum um 50 Prozent reduzieren und dafür bis Alter 64 weiterarbeiten. Weil Horgen in seiner Situation im Vergleich zu Wollerau hohe Kapitalauszahlungssteuern verlangt, wird er seinen Wohnsitz bereits während der Pensionierungsphase und nicht erst im Ruhestand in das rund sieben Kilometer entfernte Wollerau verlegen. Die Kapitalauszahlungssteuer beträgt dann 124'000 Franken (zwei Mal 62'000 Franken für je eine Million Auszahlungskapital in Wollerau SZ). Der Arzt spart dank der Staffelung und des Umzugs somit rund 244'000 Franken, beziehungsweise zwei Drittel der Kapitalauszahlungssteuern.

Anmerkung: Wenn der Arzt in die Säule 3a einbezahlt hat, besteht bei einer Steuerplanung weiteres Optimierungspotenzial. Zudem können Ärzte oftmals Einkaufspotenzial in der zweiten Säule generieren und durch gestaffelte Pensionskasseneinkäufe
vor der Pensionierung erheblich Einkommenssteuern sparen. Je nach Ausgangslage
gibt es weitere Möglichkeiten zur Staffelung (beispielsweise WEF-Bezüge) oder
andere Steueroptimierungsinstrumente. Bei diesem Beispiel gibt es wichtige Punkte
wie Karenzfristen oder Akzeptanz des neuen Steuerdomizils durch die Steuerbehörde
zu beachten.

WEF-Bezug als Steuersparinstrument

Beispiel 2: Ehepaar mit zwei Pensionskassenanschlüssen aus Aarau AG

Ein Ehepaar (er angestellt als Geschäftsführer bei einem Bauunternehmen, sie angestellt als Krankenschwester) möchte sich im Jahr 2025 mit Alter 64 (Frau) beziehungsweise Alter 65 (Mann) ordentlich pensionieren lassen. Eine Früh- oder Teilpensionierung kommt für beide nicht in Frage. Beide möchten ihr Pensionskassenkapital über zusammen eine Million Franken (er 0.75 Millionen, sie 0.25 Millionen Franken) zu 50% beziehen (total 500'000 Franken Bezug). Sie besitzen ein Haus und möchten nach der Pensionierung die Hypothek auf dem Eigenheim um 200'000 Franken reduzieren. Zudem bestehen je zwei 3a-Konten mit jeweils 100'000 Franken Guthaben.

Bezug ohne Optimierung: Das Ehepaar bezieht sein Vorsorgekapital (Teilkapitalbezug Pensionskasse und Säule 3a) über 900'000 Franken im Jahr 2020 und amortisiert die Hypothek nach der Pensionierung um 200'000 Franken. Die Bezugssteuer beträgt für das Ehepaar in diesem Fall rund 94'000 Franken.

Bezug mit Optimierung: Das Ehepaar möchte bei den Pensionierungszeitpunkten nichts ändern und gemeinsam im selben Steuerjahr zum ordentlichen Pensionierungszeitpunkt in Pension gehen. Zur Optimierung der Steuer entscheiden sie sich jedoch, die Hypothek sofort und erneut in fünf Jahren mit einem WEF-Bezug (Wohneigentumsförderung) indirekt über die Pensionskasse mit je 100'000 Franken zu reduzieren.



Durch eine Amortisation der Hypothek von zwei Mal 100'000 Franken wird eine Staffelung erreicht. Zudem werden die 3a-Konten über total 400'000 Franken in verschiedenen Steuerperioden bezogen. Alleine durch die Staffelung der Säule 3a Bezüge und der vorgezogenen Hypotheken-Amortisation reduziert sich die Auszahlungssteuer auf knapp 54'000 Franken. Dies bedeutet eine Reduktion um 40'000 Franken oder rund 43 Prozent.

Anmerkung: Auch hier können sich für das Ehepaar je nach Ausgangslage viele weitere Optimierungsmöglichkeiten eröffnen. Für WEF-Bezüge und anschliessende Kapitalbezüge aus der zweiten Säule gelten Karenzfristen. Zudem müssen auch die Bezüge der Säule 3a auf das Vorhaben abgestimmt und geplant werden.

Beispiel 3: Frührenter und Kapitalbezüger aus Glarus

80% weniger Steuern durch späteren Kapitalbezug Ein heute 65-jähriger, vermögender Frührentner aus Glarus hatte seit dem Jahr 2007 ein Kapital von 2 Millionen Franken auf einem Freizügigkeitskonto. Er hat den vollen Betrag im Jahr 2009 bezogen und mit einem Teil davon seinen Kindern einen Erbvorbezug gewährt.

Bezug ohne Optimierung: Im Jahr 2009 wird die Steuer anhand eines Rentensatzes bestimmt und beträgt rund 390'000 Franken.

Bezug mit Optimierung: Der Rentner wartet mit dem Bezug des Kapitals bis ins Jahr 2010. Der Kanton Glarus hat das Berechnungsmodell ab 2010 geändert und wendet neu ein vor allem für grosse Auszahlungsbeträge vorteilhafteres System an. Dadurch hätte die Steuer im Jahr 2010 nur gut 140'000 Franken betragen. Die Einsparung alleine durch den Aufschub des Bezugs hätte rund 250'000 Franken ausgemacht, was einer Reduktion der Steuer um rund zwei Drittel entspricht.

Anmerkung: Auch hier hätten weitere Optimierungsmöglichkeiten bestanden. Wer die Steuergesetzgebung in den einzelnen Kanton verfolgt kann allenfalls früh genug handeln und die Kapitalauszahlung zu einem Zeitpunkt vornehmen, in dem weniger Steuern anfallen.



Weniger Einkommenssteuern dank guter Vorsorgeplanung

Beispiel 4: Selbständiger Unternehmer aus Frauenfeld TG

Ein verheirateter, 50-jähriger Unternehmer mit einem jährlichen steuerbaren Einkommen von 200'000 Franken möchte bis zu seiner Pensionierung mit Alter 65 seine Einkommenssteuern reduzieren. Weil er selbständig ist, kann er die Pensionskasse und die Versicherungsleistungen bis zu einem gewissen Punkt selber bestimmen.

Pensionierungsplanung ohne Optimierung der Steuern: Der Unternehmer optimiert seine Vorsorgesituation und sein steuerbares Einkommen nicht und zahlt während zehn Jahren Steuern für ein steuerbares Einkommen von 200'000 Franken. Total betragen die Steuern in Frauenfeld für die zehn Jahre rund 432'000 Franken.

Pensionierungsplanung mit Optimierung der Steuer: Der Unternehmer entscheidet sich, den versicherten Lohn in der Pensionskasse zu erhöhen. Dies ermöglicht ihm, sich massiv in die zweite Säule einzukaufen. Zusammen mit dem bereits bestehenden Einkaufspotenzial ergibt sich eine Vorsorgelücke von rund einer Million Franken. Diese schliesst er in den zehn Jahren bis Alter 60 mit Einzahlungen von jeweils 100'000 Franken pro Jahr. Seine Einkommenssteuer reduziert sich auf rund 13'700 Franken jährlich oder total für die zehn Jahre auf 137'000 Franken. Dies kommt daher, weil Nachzahlungen in die Pensionskasse vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können. Zum Pensionierungszeitpunkt bezieht er das in den zehn Jahren einbezahlte Kapital aus der Pensionskasse und muss darauf rund 76'000 Franken Kapitalauszahlungssteuern zahlen. Das restliche Kapital in der zweiten Säule bezieht er als Rente. Total bezahlt er in den zehn Jahren somit rund 213'000 Franken Steuern (Einkommenssteuern und Kapitalbezugssteuern), was einer Reduktion von total 219'000 Franken oder rund 50 Prozent entspricht. Dies wird erreicht, indem hohe Einkommenssteuern eingespart und günstigere Kapitalauszahlungssteuern bezahlt werden (indirekte Umwandlung von Einkommenssteuern in Kapitalauszahlungssteuern).

Anmerkung: Es bestehen Karenzfristen zwischen Pensionskasseneinkäufen und Bezügen. Zudem sollte vorgängig abgeklärt werden, ob die Pensionskasse in einem guten "finanziellen Zustand" (Deckungsgrad) ist. Weiter sollten die Leistungen der Pensionskasse analysiert werden (beispielsweise ob Einkäufe in den obligatorischen oder den überobligatorischen Teil fliessen und von welchem Teil die Bezüge ausbezahlt werden). Auch dieser Kapitalbezüger könnte weiter optimieren, beispielsweise mit einer Staffelung des auf die Pensionskasseneinzahlungen gefolgten Bezugs. In der obigen Kalkulation wurde zur Vereinfachung bewusst ohne Zinsen auf den Einzahlungsbeträgen gerechnet.



Der richtige Bezugszeitpunkt spart 64'000 Fr. Steuern

Beispiel 5: Auswanderer im Alter von 55 Jahren aus Lausanne

Ein alleinstehender Mann entscheidet sich mit Alter 55, die Schweiz definitiv zu verlassen und seinen Lebensabend im fernen Ausland zu verbringen. Er besitzt ein Vorsorgeguthaben in der zweiten Säule von 750'000 Franken und will dieses vollständig als Kapital beziehen.

Bezug ohne Optimierungsmassnahmen: Der Auswanderer bezieht sein Vorsorgekapital vor der Auswanderung und bezahlt in Lausanne ordentliche Kapitalauszahlungssteuern über rund 100'000 Franken.

Bezug mit Optimierung: Bei Vorsorgekapitalbezügern mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz kommt eine sogenannte Quellensteuer zur Anwendung. In diesem Fall wird die Steuer, vom Kanton erhoben, in welchem die Vorsorgestiftung ihren Sitz hat. Indem der Auswanderer sein Kapital vor dem Bezug an eine Freizügigkeitsstiftung von Lausanne an eine im Kanton Schwyz überweist, reduziert sich der Steuersatz von 13.37 Prozent (ordentliche Steuer in Lausanne) auf 4.74 Prozent (Quellensteuer in Schwyz). Die Steuer reduziert sich von über 100'000 Franken auf rund 36'000 Franken um über 64'000 Franken oder beinahe zwei Drittel.

Anmerkung: Die Quellensteuer kommt dann zur Anwendung, wenn der Lebensmittelpunkt bereits im Ausland ist und eine Anmeldung am neuen Domizil, beziehungsweise die Abmeldung in der Schweiz erfolgte. Nicht für alle Auswanderungsländer gelten dieselben Regeln. Wichtig: Je nach Doppelbesteuerungsabkommen gelten bestimmte Regeln. Es empfiehlt sich, vorgängig die Steuerfolgen am neuen Steuerdomizil zu prüfen. In gewissen Fällen kommt eine Rückforderung der Quellensteuer in Frage.

Viele Ausnahmen erschweren die Planung ohne Fachwissen

Eine langfristige Planung ist der Schlüssel zum Erfolg

Erst durch eine langfristige Steuerplanung und die Koordination verschiedener Steueroptimierungsmassnahmen kann die Steuerbelastung nachhaltig reduziert werden. Es
liegt auf der Hand, dass das Optimierungspotenzial nicht bei jedem Steuerpflichtigen
gleich gross ist: Bei angehenden Rentnern mit viel Spielraum in der zweiten Säule
(beispielsweise bei Selbständigen oder Unternehmern), mit Liegenschaften oder grösserem Gesamtvermögen sind die Möglichkeiten besonders vielfältig. Vorteilhaft ist
ebenfalls, wenn beim Versicherten eine Kaderlösung in der zweiten Säule besteht. In
vielen Fällen ist es ratsam, gewisse Optimierungsmöglichkeiten vorgängig mit dem
Steueramt oder einer Fachperson zu besprechen. Um Kapitalauszahlungssteuern zu
optimieren, ist ein umfassendes Wissen notwendig und die Steuerberechnungsparameter müssen genau verstanden werden. Wie unterschiedlich die Steuergesetze je
nach Kanton sein können, zeigen ebenfalls ein paar ausgewählte Beispiele:



- In den meisten Kantonen werden Bezüge aus Vorsorgegeldern von Ehegatten in demselben Jahr für die Berechnung der Steuerprogression zusammen gezählt. Ausnahmen sind zum Beispiel die Kantone BL und BS. Bei der Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten ist dieser Umstand zu berücksichtigen.
- Eine Staffelung von Vorsorgekapital (beispielsweise Säule 3a) zum Zweck des Bruchs der Steuerprogression ist nicht in allen Kantonen erlaubt. So betrachtet die Steuerbehörde des Kantons BL dieses Vorgehen nur dann nicht als Steuerumgehung, wenn "der Steuerpflichtige triftige Gründe für sein absonderliches Vorgehen glaubhaft machen kann." Es kann sein, dass andere Kantone dieses Vorgehen künftig "kopieren". Auch dieser Umstand muss bei der Steuerplanung mit einbezogen werden.
- Auch beim Wechsel des Wohnkantons oder bei Pensionskasseneinkäufen gelten klare Vorschriften und Karenzfristen, damit das Vorhaben steuerrechtlich akzeptiert wird.

Es ist klar, dass Optimierungsmöglichkeiten immer auf die Gesamtsituation des Steuerzahlers abgestimmt werden müssen. Was für den einen Steuerzahler die perfekte Lösung ist, passt zu einem anderen oftmals überhaupt nicht. In der Regel wird die beste Lösung gefunden, indem gewisse mögliche Szenarien abgebildet werden. So kann der Einfluss einer Optimierungsvariante auch auf andere Steuerparameter wie beispielsweise das Vermögen oder Einkommen effizient nachvollzogen und in die Entscheidung mit einbezogen werden.

Durch die Staffelung erhöhen sich Vermögensund Einkommenssteuern

Staffelung kann auch nachteilige Steuerfolgen mit sich bringen

Was passieren kann, wenn Steuern nicht umfassend und über mehrere Jahre, sondern nur einzeln optimiert werden, zeigt folgendes Beispiel:

Ein alleinstehender Steuerpflichtiger mit einem steuerbaren Vermögen von 1.5 Millionen Franken aus Genf staffelt einen Pensionskassenbezug über zwei Steuerperioden, indem er eine zweistufige Pensionierung einleitet. Die Hälfte seines Vorsorgekapitals von gesamthaft 1.5 Millionen Franken bezieht er beim ersten Pensionierungsschritt im Alter von 62 Jahren, den Rest mit Alter 65 bei der dann folgenden vollen Pensionierung. Auf den ersten Blick würde man meinen, die Staffelung lohnt sich dank der so erzielten Steuereinsparung. Wer jedoch genau und über mehrere Jahre rechnet merkt, dass sich auf Grund des Bezugs von 750'000 Franken mit Alter 62 die Vermögenssteuern in Genf pro Jahr um mehr als 7'200 Franken oder total um über 21'000 Franken erhöhen. Die Staffelung der Vorsorgegelder über zwei Perioden lohnt sich für den Frührentner daher nicht. Im Gegenteil: Sie hat sogar Mehrsteuern von fast 17'000 Franken zur Folge. Bei einer detaillierten Steuerplanung würde zusätzlich be-



rücksichtigt werden, dass die Erträge auf den 750'000 Franken während drei Jahren voll als Einkommen und nicht zum reduzierten Vorsorgetarif besteuert würden. Dann wird der Nachteil durch die Staffelung der Vorsorgegelder noch grösser. Der Genfer Steuerzahler muss – falls er Steuern optimieren will – seine Pensionierung anders planen oder andere Einsparmöglichkeiten suchen.

Übrigens: Bei genau derselben Ausgangslage würde man in Liestal (BL) durch die Staffelung auch unter Berücksichtigung der erhöhten Vermögenssteuern immer noch über 95'000 Franken Steuern sparen. Und so schliesst sich der Kreis: Durch den Steuerwettbewerb sind die Kapitalauszahlungssteuern je nach Steuerort extrem unterschiedlich. Aber nicht nur die Höhe, sondern auch die Optimierungsmöglichkeiten unterscheiden sich je nach Kanton in extremer Art und Weise. Daher gilt: Je früher mit einer Steuerplanung begonnen wird, desto besser. Denn ein Grundsatz gilt immer: Steuern optimieren heisst auch Steuern planen.



Tabelle: Berechnungsmethoden von Kapitalleistungen aus Vorsorge der einzelnen Kantone

	Bund	AG	Al	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	ow	SG	SH	so	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Ein Fünftel des normalen Steuertarifs für Einkommen	х								x									X									
Ein Viertel des normalen Steuertarifs für Einkommen			X											х					х								
Ein Drittel des normalen Steuertarifs für Einkommen													x											x		x	
Zwei Fünftel des normalen Steuertarifs für Einkommen		х													х	х										х	
Separater Vorsorgetarif nur für Kapitalauszahlungssteuer					х	х	х	х				х					х										
Besteuerung nach dem System des Rentensatzes						х					х									х		х			х		х
Besteuerung zu einem Staffeltarif mit zwei Abstufungen				х																							
Besteuerung zu einem Staffeltarif mit mehr als zwei Abstufungen							х	x									Х										
Fixer Prozentsatz für alle Auszahlungsbeträge										x											X		х				
Minimalsteuer (Fr. / %) vorhanden			X		X	X					X	x	х	x	x										x	х	x
Maximalsteuersatz (Fr. / %) vorhanden					X						X	x								x		x			x		
Das Alter / Geschlecht beeinflusst die Steuerhöhe						x																					
Freibetrag oder Abzugsmöglichkeit vorhanden					x			x			x																

Anmerkungen

Es wird davon ausgegangen, dass die Kapitalleistung direkt an den Vorsorgenehmer ausbezahlt wird. Ehepaar / Alleinstehende: Teilweise gibt es bei den Tarifen Unterschiede je nach Kanton oder es fliessen unterschiedliche Kapitalhöhen in den Tarif zur Berechnung der Steuer ein. Einzelne Kantone wenden immer den Tarif für Alleinstehende an, andere immer denjenigen für Verheiratete. Teilweise werden bei Ehepaaren auch Abzüge gewährt, um die Steuer zu reduzieren. Besteuerung zum Rentensatz: Die Parameter zur Umrechnung des Kapitals in eine Rente sind je nach Kanton sehr unterschiedlich. Bei einzelnen Kantonen werden verschiedene Berechnungsmodelle kombiniert (z.B. Staffeltarif mit einer an den Einkommenssteuertarif gekoppelten Steuerhöhe) oder je nach Betragshöhe kommen unterschiedliche Parameter zur Anwendung.